

RS OGH 1996/11/26 1Ob2115/96b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ZPO §521

ZPO §521a

Rechtssatz

Spricht das Erstgericht - etwa infolge einer Einrede des Beklagten - seine örtliche Unzuständigkeit aus und überweist es, obwohl der vom Kläger gestellte Überweisungsantrag bedingt und deshalb unwirksam ist, sodaß er als nicht gestellt zu beurteilen ist, die Rechtssache an das seiner Auffassung nach nicht offenbar unzuständige Gericht, ist das darüber abgeführte Rekursverfahren zweiseitig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2115/96b
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2115/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106598

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0010OB02115_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at